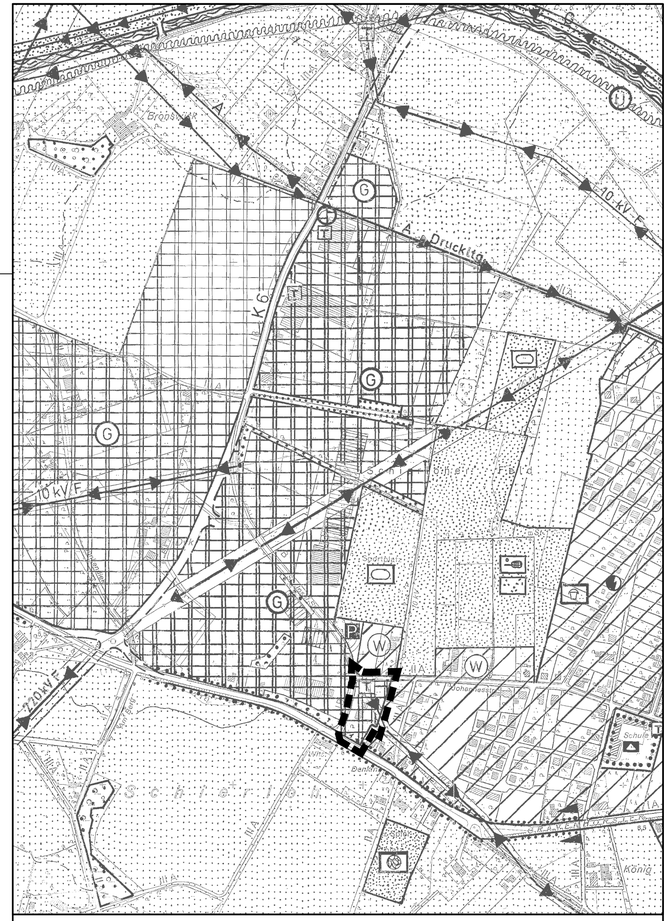

Ausschnitt aus dem mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster am 06.04.1978 genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren in der z. Zt. gültigen Fassung

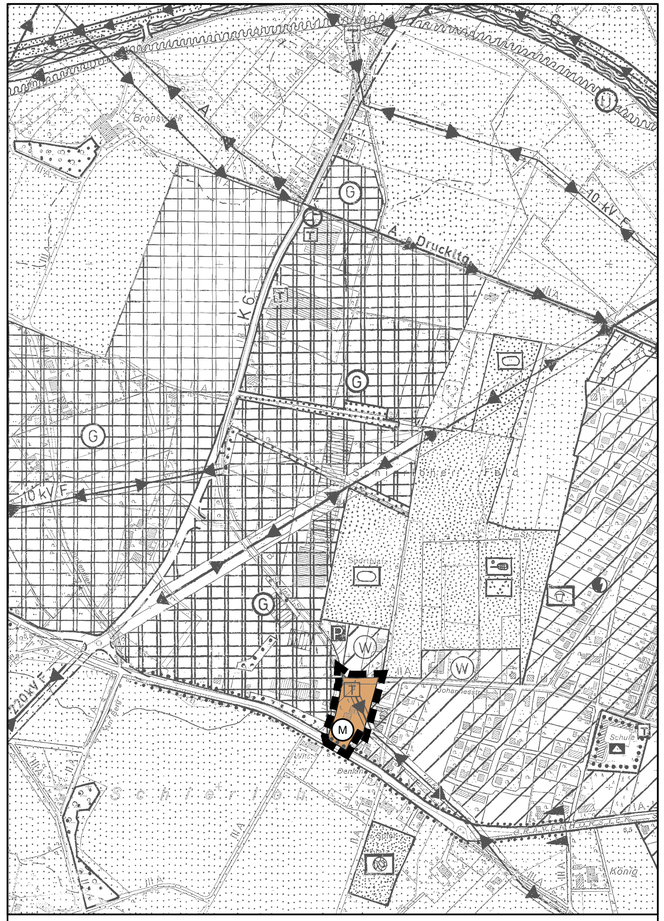

160. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zeichenerklärung -gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen
- Freizeithaus, Tennishalle
- o. E. Bauflächen ohne Entwicklung
- GZ Geschossflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gemeinbedarfsfläche § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf
- öffentliche Verwaltungen
- Schule
- gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Theater
- Jugendheim
- Kindergarten
- Feuerwehr
- Altersheim
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Erwachsenenbildungsstätte

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- geplante überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße
- anbaufreie Strecken
- Verkehrsgrünflächen
- öffentliche Parkflächen
- bestehende Grenze der Ortsdurchfahrt
- geplante Grenze der Ortsdurchfahrt
- Flächen für Bahnanlagen, Bahnhof
- schienengleiche Übergänge Schiene - Straße, Haltepunkt
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Landeplatz
- Umgrenzung des Fluglärm-Schutzbereiches 2

Flächen für Versorgungsanlagen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk, Trafostation
- Gasregelstation, Kläranlage
- Wasserbehälter, Regenwasser-Rückhalte-becken u. Klärbecken
- Umformerstation, Müllkippe
- Abwasserpumpwerk, Fernsehumsetzer
- Fernheizwerk, Fernmeldeumsetzer
- Wasserwerk, Betriebshof, Verkehrsbetrieb
- Umspannwerk, Stauanlage
- Brunnen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- Richtfunktrasse
- Führung der Hauptversorgungsleitungen und Hauptabwasserleitungen
- 110 kV-F elektrische Mittelspannungs-Freileitung Stromspannung 10 kV - Schutzstreifen beidseits 8,00 m - 10,00 m = 16,00 m
- 30 kV-F elektrische Mittelspannungs-Freileitung Stromspannung 30 kV - Schutzstreifen beidseits 8,00 m - 10,00 m = 16,00 m - 20,00 m
- 110/220 kV elektrische Hochspannungs-Freileitung Stromspannung 110 kV / 220 kV Schutzstreifen siehe Plan
- 380 kV-F elektrische Höchstspannungs-Freileitung Stromspannung 380 kV Schutzstreifen beidseits 40,00 m = 80,00 m
- W NW 400 Hauptleitung der Wasserversorgung mit Angabe der Nennweite
- S Hauptabwasserleitungen (Sammelleitung)

Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Grünflächen
- Parkanlage, Trimmanlage
- Zeltplatz, Festplatz
- Badeplatz, Spielplatz
- Friedhof, Bolzplatz
- Dauerkleingärten, Tennisanlage
- Sportplatz, Ehrenfriedhof

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- Wasserflächen
- RRB Regenwasserrückhaltebecken

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- +87 m höchste Höhe über Gelände
- +155,5 m höchste Höhe über NN

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft
- Gärtnerei
- Obstanlage
- Flächen für Wald

Flächen zum Ausgleich § 5 Abs. 2 Nr. 10 u. § 5 Abs. 2a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahme anderer Planungen und Nutzungsregelungen § 5 Abs. 4 BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W II Wasserschutzgebiet mit Angabe der Schutzzone, hier Schutzzone II
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen
- L Landschaftsschutzgebiet, N Naturschutzgebiet
- Baudenkmal, Naturdenkmal
- Bodendenkmal, Archäologische Funde

Kennzeichnungen § 5 Abs. 3 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung/Nutzung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (z.B. Bergbau, Lärm etc.)
- Bergwerksanlage in Betrieb
- Bergwerksanlage außer Betrieb
- Berkwerksanlage vorübergehend stillgelegt
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- SpL Sprengstofflager
- Altstandort

Sonstige Darstellungen
- Freizeitzentrum Dörenther Klippen
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Siedlungsschwerpunkt
- Konzentrationszone für Windenergieanlagen
- ST - 50 Bezeichnung aus dem GEP (ST - Steinfurt)
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien sowie Gutachten und Fachberichte) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistraße 3 - 5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauodnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 I 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 I Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Norden

Sabrina Hoffmann Planentwurf	A. Warnecke-Merten gezeichnet
Juni 2020 Datum	1 : 5000 Maßstab

160. Änderung
des Flächennutzungsplanes für die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39b "St. Josef Straße Süd"

Entwurf

Fachdienst Stadtplanung i.A. _____

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am gemäß § 2 (1) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

.
Bürgermeister

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister
i.V.
.
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am darüber entschieden sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB beschlossen.

. .
Bürgermeister Schriftführer

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom AZ. genehmigt.

Bezirksregierung Münster
i.A.

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am

.
Bürgermeister